

Information zur Datenerhebung

Förderung von Kindern und Jugendlichen nach den Förderrichtlinien der Stadt Radolfzell am Bodensee für die Bereiche Kultur, Sport, Soziales und Allgemeininteresse
 Sport – Förderung jugendlicher Mitglieder (allgemeiner Zuschuss)
 Allgemeininteresse – Förderung von Kindern und Jugendlichen

Gemeinde- /Stadtverwaltung	Stadtverwaltung Radolfzell, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell; Tel.: 07732/81-0; Fax: 07732/81-400; E-Mail: poststelle@radolfzell.de	
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Oberbürgermeister Martin Staab, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell Tel.: 07732/81-0; Fax: 07732/81-400;	
behördlicher Datenschutz- beauftragter	Datenschutzbeauftragte, Marktplatz 2, 78315 Radolfzell Tel.: 07732/81-118 07732/81-400; E-Mail: datenschutz@radolfzell.de	
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Anwendung der Förderrichtlinien der Stadt Radolfzell für die Bereiche Kultur, Sport, Soziales und Allgemeininteresse vom 01.09.2016 erhoben und verarbeitet.	
geplante Speicherungsdauer	Die Daten werden zu Prüfzwecken 6 Jahre gespeichert.	1
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)		2
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Radolfzell Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@ldi.bwl.de beschweren.	
Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung		3
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann ihr Antrag auf Förderung von Kindern und Jugendlichen nicht bearbeitet bzw. ein Zuschuss kann nicht gewährt werden.	4 5
Werden Daten nicht bei der betroffenen Person, sondern bei Dritten erhoben, besteht eine Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO.		6
Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten	(Datum, Name und Unterschrift der betroffenen Person)	7

Anmerkungen auf der nächsten Seite

Anmerkungen:

Eine Informationspflicht nach Art. 13 / 14 DSGVO besteht **nicht**, soweit diese nach § 8 E-LDSG beschränkt ist. Das gilt insbesondere, wenn die Information die öffentliche Sicherheit oder die Verhütung oder Verfolgung von Straftaten gefährden, die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigen würde oder die Daten zum Schutz der Betroffenen oder anderer Personen geheim gehalten werden müssen (§ 8 Abs. 1 E-LDSG).

Vor der Information über die Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft, die Polizei, den Verfassungsschutz und die Finanzverwaltung, dem BND, dem MAD und des BMVg, ist diesen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 8 Abs. 2 E-LDSG).

¹ Steht das Ende der Datenspeicherung nicht fest, soll ein Kriterium dafür angegeben werden (z.B. Bewerberdaten „bis zum Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens“).

² Sollen die erhobenen personenbezogenen Daten an andere Stellen weitergegeben werden, sind die Empfänger hier anzugeben: wenn möglich der konkrete Empfänger (z.B. „das für Sie zuständige Finanzamt“) oder eine Kategorie von Empfängern (z.B. „Gesundheitsbehörden“). Auch Auftragsdatenverarbeiter sind Empfänger i.S.v. Art. 4 Nr. 9 DSGVO.

³ Profiling ist nach Art. 4 Nr. 4 DSGVO automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zur Bewertung bestimmter persönlicher Aspekte, z.B. bezüglich der Arbeitsleistung, der wirtschaftlichen Verhältnisse, der Gesundheit, des Verhaltens, des Aufenthaltsorts ... einer Person zu analysieren oder vorherzusagen. Relevant vor allem bei Videoüberwachung.

⁴ Über die Folgen einer Verweigerung der Angabe personenbezogener Daten ist zu informieren. Besteht eine gesetzliche Verpflichtung, Angaben zu machen, kann nach Maßgabe der Spezialnorm dazu ein Bußgeld und/oder Zwangsgeld verhängt werden. Besteht eine solche Verpflichtung nicht, kann die Folge sein, dass eine Einrichtung nicht benutzt oder eine Dienstleistung nicht in Anspruch genommen werden kann (z.B. Anmeldung zur Kindertagesstätte „kann Ihr Kind in unsere Einrichtung nicht aufgenommen werden“).

⁵ Sind die Angaben freiwillig, empfiehlt sich eine entsprechende Formulierung, z.B. „Sie sind nicht verpflichtet ...“ oder „Die Angaben sind freiwillig ...“

⁶ Diese Information kann entsprechend gestaltet werden.

⁷ Die Information zur Datenerhebung kann, muss aber nicht durch Unterschrift quittiert werden. Wenn die Datenschutzhinweise auf Online-Formularen eingesetzt wird, wäre die Unterschrift mit besonderen technischen Anforderungen verbunden. Die Information zur Datenerhebung kann gleichzeitig zur Einholung der Zustimmung genutzt werden, wenn eine solche erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 Nr. 1 DSGVO). Sie muss dann aber klar als Einwilligung erkennbar und von der Datenschutzhinweise unterscheidbar sein (Art. 7 Abs. 2 DSGVO).